



Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 1.Dezember 2021

Beschlossen anlässlich der Generalversammlung des Klubs für Schweizer Laufhunde (KSL) in 3012 Wolfsgraben am 25.9.2021 in Anpassung an die Rahmenbedingungen der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dem internationalen Zucht-Reglement der Federation Cynologique International (FCI), gemäß § 3 der Satzung des Österreichischen Klubs für Schweizer Laufhunde.

§ 1. Grundsätzliches

Die Zucht beruht auf dem Grundsatz der Rassenreinheit und der Wesensfestigkeit. Der Typ ist nach den von der FCI anerkannten Standardbestimmungen Nr. 59 (Schweizer Laufhunde) und Nr. 60 (Schweizer Niederlaufhunde) zu erhalten; die Gesundheit der Rasse ist zu fördern. Die jagdlichen Eigenschaften der Schweizer Laufhunde sind züchterisch zu pflegen und zu erhalten.

§ 2. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Die Zuchtordnung dient der Lenkung und Förderung der Zucht.

Für die Erfüllung und Kontrolle aller damit verbundenen Aufgaben ist der Zuchtwart, dessen Stellvertreter oder fallweise ein von ihm Beauftragter zuständig.

Der Zuchtwart berät die Züchter und überwacht die Einhaltung dieser Zuchtordnung.

Alle Anträge auf Eintragung in das „Österreichische Hundezuchtbuch“ (ÖHZB) werden von ihm/ihr überprüft, und nur wenn sie der Zuchtordnung entsprechen, zur Eintragung an den ÖKV weitergeleitet.

Der Zuchtwart kontrolliert die Haltung und Aufzuchtbedingungen, den Identifikationschip und empfiehlt die Registrierung in der Heimtierdatenbank, wobei die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind. Diese Aufgaben kann er einem Stellvertreter übertragen.

§ 3. Züchter und Zuchtrecht

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.

Der Züchter muss seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.

Als Eigentümer gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann.

Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Besitzer als Züchter des kommenden Wurfes.

Der Züchter ist gemäß § 1 Abs. 4 der ZEO des ÖKV verpflichtet, die Zuchtbestimmungen des ÖKV und des KSL einzuhalten, wenn die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch genommen wird.

Der Züchter muss im Vorhinein das ÖKV-Züchterseminar besucht haben und die Teilnahmebestätigung dem KSL vorlegen.

§ 4. Zuchtrechtsabtretung

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachungen auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).

Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.

§ 5. Zuchtstättenname (Zuchtname)

5.1 Die Hunde können keinen anderen Namen tragen, als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchters geschützt worden ist.

5.2 Ein Züchter kann nur einen (1) Zwingernamen pro Rasse registrieren, außer wenn ein zweiter Zwingername gemeinsam mit einem Mitzüchter registriert wird. Ein Züchter kann mehrere Zwingernamen für andere Rassen registrieren lassen

5.3. Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist.

5.4 Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.

5.5 Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.

5.6 Der ÖKV kann das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird, erteilen.

5.7 Der Antrag auf Zuchtstättennamenschutz ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei

Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.

5.8 Eine Kopie eines Auszuges aus dem Zentralmelderegister (Meldeschein für Hauptwohnsitz) ist bei Neuanträgen auf Zuerkennung eines Zuchtstättennamens und auf Aufforderung bei Adressänderungen bestehender Zuchtstätten beizubringen. Um die Zustellung von Schriftstücken zu ermöglichen, sind Adressänderungen unverzüglich dem Zuchtreferat des ÖKV bekannt zu geben.

5.9. Desweiteren gelten alle Bestimmungen der FCI Geschäftsordnung, Artikel 21.

§ 6. Ahnentafel (Abstammungsurkunde)

6.1. Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZB eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis des KSL/ÖKV. Es werden dabei 4 Generationen angeführt. Bei allen Ahnen sind die Ursprungszuchtbuchnummern und allfällige weitere Zuchtbuchnummern mit Angabe der Zuchtbuchinitialen anzuführen.

6.2 Ahnentafel und Hund sind nicht trennbar. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne zusätzliche Kostenberechnung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel vermerkt werden. Die Eintragung dieses Vermerks hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der dies mit seiner Unterschrift bestätigt. Dabei sind Name und Adresse des neuen Eigentümers sowie Datum des Überganges einzutragen. Änderungen in den Besitzverhältnissen sind nach Möglichkeit umgehend der Geschäftsstelle des KSL bekanntzugeben.

6.3 Die Ahnentafel ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch den Zuchtbuchführer des ÖKV nach Anhörung unserer KSL – Verbandskörperschaft (VK) vorgenommen werden.

6.4 Für eine verlorene Ahnentafel kann im Einvernehmen mit dem Zuchtbuchführer des ÖKV gegen Kostenersatz ein Duplikat ausgestellt werden. Mit der Ausstellung eines Duplikats wird die Originalurkunde ungültig.

6.5 Vom Zuchtwart werden mit den entsprechenden Abkürzungen auf der Ahnentafel vermerkt: Ausstellungs- und Prüfungserfolge, Leistungszeichen und

Siegertitel, HD-Befundung sowie Angaben über die Schussfestigkeit. Voraussetzung ist, dass die diesbezüglichen Unterlagen im Original oder Kopie vorgelegt werden.

§ 7. ÖHZB-Eintragungsbestimmungen

7.1 Allgemeine Bestimmungen:

7.1.1 In das ÖHZB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Verfügungsberechtigte über die Zuchthündin in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat, der Wurf in Österreich gefallen ist und auch hier aufgezogen wird. Es werden nur Hunde eingetragen, die mittels Mikrochip gekennzeichnet sind.

7.1.2. Für die dem KSL angehörigen Züchter sowie für Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens für die im KSL vertretenen Rassen besteht die Verpflichtung, die von ihnen aufgezogenen Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Das gilt auch für erworbene Zuchttiere, die bereits in einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

7.1.3 Die Eintragungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Gebührenordnung des KSL, die der Vorstand festsetzt.

7.1.4 Die Zuständigkeit für die Einreichung zur Eintragung der im KSL vertretenen Rassen liegt in den Händen des KSL.

7.1.5. Die Eintragung von Würfen in das ÖHZB ist vom KSL mit dem vom Züchter verwendeten, entsprechend vom ÖKV aufgelegten Formular durchzuführen.

Das ÖHZB besteht aus dem:

A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)

1. In das A-Blatt werden Rassehunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und auch des KSL entsprechen.

Voraussetzung für die Eintragung eines Rassehundes in das A-Blatt des ÖHZB sind insbesondere:

a) drei Ahnenreihen, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind;

b) Bewertung der Elterntiere bei internationalen, nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit Vergabe des CACA oder einer Mindestmeldezahl von zwanzig Hunden, mindestens mit dem Formwert "Sehr Gut". Für nicht in österreichischem Besitz stehende Rüden (ausländische Deckrüden) ist eine Beschreibung durch einen FCI anerkannten Formwertrichter erforderlich, die einem Mindestformwert von „Sehr Gut“ entsprechen würde. Sollten Qualzuchtmerkmale oder ausschließende Fehler durch den Zuchtverantwortlichen des KSL unter Anführung derselben beanstandet werden, so ist eine Bestätigung des erforderlichen Formwertes durch zwei vom ÖKV bestimmte Allgemeinrichter beizubringen.

c) Beachtung und Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen des ÖKV und des KSL.

Und zusätzlich

d) Importhunde, die in ein anderes von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und auf dem Abstammungsnachweis keinen Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs aufweisen.

2. In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen und Formwert allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des KSL entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.

a) In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die vom ÖKV und vom KSL geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und den Vorgaben des ÖKV und der Zuchtordnung des KSL entsprechen.

b) Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn, auf Antrag des KSL der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

c) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann der KSL und / oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

3. Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter (der vom KSL bestimmt wird) bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne des Abs.1, Z.1 a im Register eingetragen.

a) Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖKV und des KSL wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn, auf Antrag des KSL der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

b) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann der ÖKV oder der KSL ein Disziplinarverfahren anstrengen.

(Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag des KSL durch den ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

Einzeleintragungen

Für jeden Züchter besteht die Verpflichtung, die in seinem Eigentum stehenden, zur Zucht eingesetzten Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen, auch wenn diese bereits in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht-oder Stammbuch eingetragen sind. Einzelhunde werden eingetragen, wenn ihre rassereine Abstammung durch einen gültigen Abstammungsnachweis erbracht wird. Für jeden nach Österreich eingeführten Hund, der in das ÖHZB eintragen werden soll, muss ein Export Pedigree mit Nachweis des Namen, der Anschrift und des Datums des Überganges der Eigentumsrechte auf einen österreichischen Eigentümer vorgewiesen werden. Die ÖHZB-Nummer wird nach Zuteilung durch des Zuchtreferenten des KSL auf dem Original des Abstammungsnachweises durch den ÖKV eingetragen und ist ab dann zu verwenden.

§ 8. Zuchttauglichkeit

Zur Zucht zugelassen sind alle Schweizer Laufhunde, die:

- 1) Im ÖHZB oder einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
- 2) Den geforderten Mindestformwert von „sehr gut“ ohne zuchtausschließende Mängel erbracht haben. Der Formwert ist aus der Ahnentafel oder einem Beurteilungsblatt zu entnehmen und hat erst Gültigkeit, wenn er nach dem vollendeten 18-ten Lebensmonat anlässlich einer nationalen oder internationalen Ausstellung des ÖKV oder an einer vom ÖKV geschützten Klubsiegerschau erteilt worden ist.
- 3) Eine Anlagenprüfung abgelegt haben. Die Anlagenprüfung muss der Prüfungsordnung für österr. Bracken (BPO) entsprechen.
- 4) Röntgenologisch von einem Tierarzt auf Hüftgelenksdysplasie (HD) untersucht wurden und für die der, die Zuchtverwendung zulassende HD-Befund, beim Zuchtwart vorliegt.

Alle Röntgenbilder müssen an die Dyplasie-Kommission der Tiermedizinischen Universität Zürich oder Bern, Schweiz, in digitaler Form gesandt werden. Eine Kopie des Originalbefundes ist an den Zuchtwart zu senden. Die Mikrochip-Nummer und das genaue Wurfdatum sind am Befund und am Röntgenbild einzutragen. Ohne letzteres ist die Befundung ungültig, daher müssen alle Daten der Befundungsstelle bekanntgegeben werden. Mittlere oder schwere HD ist als zuchtuntauglich zu klassifizieren. Tiere mit einer leichten HD (Schweregrad-C) sind mit Partner HD-frei (Schweregrad A) zu verpaaren.

Die Untersuchung auf HD hat erst nach Vollendung des 15. Lebensmonat des Hundes Gültigkeit und muss vor Zuchtverwendung erfolgt sein.

Auf Wunsch des Hundebesitzers kann vom Tierarzt ein Duplikat der Röntgenaufnahme ausgefolgt werden.

Sämtliche Kosten dafür gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

5) Den Altersbestimmungen entsprechen.

Deckrüden müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) das 18. Lebensmonat vollendet haben.

Zuchthündinnen dürfen erst nach Vollendung des 24. Lebensmonats belegt werden.

Eine Hündin darf nach vollendetem 8. Lebensjahr nicht mehr gedeckt werden, darüber hinaus benötigt sie für eine Zuchtverwendung in jedem Fall eine Sondergenehmigung durch den Zuchtreferenten des KSL.

Für Rüden ist kein Höchstalter festgesetzt.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Zuchtwarts zulässig.

6) Für Hunde der Varietäten „Berner Laufhund“ und „Schwyzer Laufhund“ gilt darüber hinaus: Die Hunde müssen vor Verwendung zur Zucht folgende Untersuchungen auf Farbfehler und Haarfehler nachweisen:

Testung auf A-Lokus oder Agouti-Lokus (ASIP-Gen) und L-Lokus durch ein anerkanntes Labor wie zum Beispiel Feragen oder Laboklin.

§ 9. Ausländische Deckrüden und Hündinnen in Zuchtmiete

Grundsätzlich dürfen ausländische Deckrüden und Hündinnen in Zuchtmiete in Österreich dann zum Einsatz kommen, wenn sie den Zuchtbestimmungen der FCI entsprechend als Zuchttiere registriert sind. Es werden in diesem Fall auch ausländische Leistungs- und Ausstellungsnachweise sowie HD-Befunde anerkannt.

§ 10. Häufigkeit der Zuchtverwendung und Haltung der Zuchttiere

1) Eine Hündin darf nur einmal innerhalb von 12 Monaten gedeckt werden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Zuchtsperre der Hündin auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom letzten Wurfstag, nach sich. Die Anzahl der Würfe pro Hündin ist auf 3 zu beschränken.

2) Mangelhafte Haltung der Zuchttiere, Aufzucht der Welpen in ungeeigneten Räumen ohne garantiertem täglichen Auslauf im Freien oder Massehundehaltung sind als zuchtschädigend untersagt.

Der Züchter hat für ausreichenden menschlichen Kontakt während der Prägephase der Welpen zu sorgen.

§ 11. Künstliche Besamung

Eine Anwendung der künstlichen Besamung mit Frischsamen oder tiefgefrorenem Samen ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglement der FCI und der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV zulässig.

§ 12. Zuchtklasse

1) Leistungszucht

Bei der Leistungszucht muss neben der Erfüllung aller Punkte von Paragraph 8 der Nachweis der Spurlautprüfung und der Gebrauchsprüfung mit mindestens 2. Preis. bei den Elterntieren erbracht werden. Die Prüfungen haben nach der Prüfungsordnung für Bracken zu erfolgen

Ausländische Prüfungen werden dann anerkannt, wenn sie von Vereinen oder Verbänden durchgeführt werden, die der FCI angehören.

2) Formzucht

Bei der Formzucht müssen die Hunde alle Punkte von Paragraph 8 erfüllt haben. Es werden nur jene Formwerte anerkannt, die auf Ausstellungen vergeben wurden, die unter dem Schutz der FCI stattfanden.

§ 13. Zuchtausschließende Fehler

- 1) Geringerer Formwert als „sehr gut“.
- 2) Alle Erbkrankheiten (z.B. HD, angeborene Taubheit, Blindheit, Kryptorchismus, Monorchismus, Gebißfehler, Ectropium, Entropium, Gendefekte, Farbfehler etc.)
- 3) Hunde mit Befund „Schwerer oder Mittlerer HD“.
- 4) Hunde mit mehr als zwei fehlenden Prämolaren. Hunde mit einem oder zwei fehlenden Prämolaren dürfen nur mit vollzahnigen Partnern gepaart werden.
- 5) Hunde, die nicht schussfest sind oder andere Wesensmängel haben.
- 6) Hunde mit nachträglich festgestellten zuchtausschließenden Mängeln sind trotz früher ausgesprochener Zuchttauglichkeit sofort von der Zucht auszuschließen.

§ 14. Zuchtvorhaben

Vor jeder Paarung ist die Zuchtabsicht sowie die geplante Elternlinie dem Zuchtwart zu melden.

Im Falle eines Zuchtvorhabens ist vom Rüdenbesitzer folgendes zu beachten:

Anforderung des Deckscheines vom Zuchtwart oder der Geschäftsstelle.

Überprüfung der Zuchttauglichkeit des Rüden und der Hündin.

Ahnentafel im Original oder Kopie sowie Unterlagen über Titel und Leistungsprüfungen und HD-Befund sind dem Zuchtwart zur Einsicht vorzulegen.

Nach dem Deckakt ist der Deckschein vollständig ausgefüllt innerhalb von 14 Tagen an den Zuchtwart zu senden.

Im Falle eines Zuchtvorhabens ist vom Besitzer der Hündin folgendes zu beachten:

Überprüfung der Zuchttauglichkeit der Hündin und des Rüden gemäß unserer Zuchtordnung.

Anforderung eines Wurfmeldeformulars beim Zuchtwart oder der Geschäftsstelle.

Wurfmeldung entsprechend dem Wurfgeschehen vollständig ausfüllen.

Spätestens 14 Tage nach dem Wurfstag ist das Wurfmeldeformular mit der Original-Ahnentafel der Hündin an den Zuchtwart zu senden.

§ 15. Namensgebung der Welpen

Die Rufnamen aller Welpen des gleichen Wurfes müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen, wobei die Züchter auch mitten im Alphabet mit der Namensgebung beginnen können.

Für weitere Würfe ist die Reihenfolge des Alphabets einzuhalten.

§ 16. Wurfabnahme und Kennzeichnung

Der Zuchtwart oder ein von ihm beauftragter Vertreter nimmt den Wurf ab, d.h. er überprüft die Welpen auf vorhandene, sichtbare oder abtastbare Erbfehler, er begutachtet die Aufzuchtverhältnisse sowie den Allgemeinzustand der Hündin.

Das Ergebnis der Wurfabnahme ist vom Zuchtwart schriftlich festzuhalten und in seinen Unterlagen aufzuheben.

Die Welpen sind im Alter von sechs bis acht Wochen im linken Halsbereich subkutan vom Tierarzt mit einem Identifikationschip zu versehen und in der Heimtierdatenbank zu registrieren.

Dem Zuchtwart oder seinem Vertreter muss Zutritt zu den Räumlichkeiten der Zuchtstätte gewährt werden. Er hat das Recht, jederzeit Wurfbesichtigungen und Zuchtstätten-Kontrollen vorzunehmen. Auch die Einsichtnahme in die Zuchtdokumente und Leistungsnachweise ist ihm jederzeit zu gestatten.

Die Welpen dürfen erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche nach erfolgter Wurfabnahme und Kennzeichnung durch den Identifikationschip sowie Impfung und mind. zweimaliger Entwurmung abgegeben werden.

Der Züchter hat nach Abgabe des letzten Welpen die Namen und die Adressen der Welpenkäufer der KSL-Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben.

§ 17. Gebühren

Die Eintragungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Gebührenordnung des KSL, die der Vorstand festsetzt.

§ 18. Geltungsdauer

Diese Zuchtordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf für das österreichische Bundesgebiet.

Ergänzungen oder Änderungen, die notwendig werden, können im Rahmen einer KSL-Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss (bei mindestens 2/3 Anwesenheit) in der bestehenden Zuchtordnung vorgenommen werden.

Darüber hinaus gelten die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV und der FCI.

Anmerkung: Die in dieser Zuchtordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen.